

ziehung nur ein paar Worte rücksichtlich dessen erwähnen, was von den Regierungscommissarien bereits in der Deputation bemerkt gemacht worden ist, wonach, wie es auch im Deputationsberichte heißt, die Regierungscommissarien dem vorgeschlagenen Zusatzparagraphen „nicht eigentlich entgegengetreten sind.“ Das ist auch in so weit begründet, als die Regierung ein sehr wesentliches und besonderes Interesse bei dieser Bestimmung weit weniger hat, als die Kammer zu haben scheint, und daher erlaube ich mir nur auf den Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, von welchem die Regierung ausgegangen ist, als sie in größerer Allgemeinheit, als die Deputation vorgeschlagen hat, die Function des Präsidenten im §. 23 characterisirt. Sie ist insbesondere davon ausgegangen, einmal, daß der Präsident unter allen Umständen doch Kammermitglied bleibt und als solches vollkommen berechtigt und befugt sein müsse, seine Ansichten auszusprechen, seine Abstimmung zu motiviren und eben so Bemerkungen zu machen, wie jeder Abgeordnete, und daß man eigentlich keine durchschlagenden Gründe auffinden könne, wie der Regierung erscheine, um bei dem Präsidenten eine Ausnahme davon zu machen, da man nicht glauben könne, daß die Leitung der Geschäfte und der Berathung leiden könne. Es ist von der Deputation allerdings auf die Geschäftsordnungen anderer Staaten Rücksicht genommen und bemerkt worden, daß sehr leicht Mißbräuche sich einschleichen könnten. Ich muß freilich da sagen, daß für so außerordentliche und seltene Fälle nach demselben Grundsatz, welchen die Deputation vorhin geltend gemacht hat und der auch von der geehrten Kammer angenommen worden ist, in der Landtagsordnung kaum gesorgt werden möchte, sondern daß man die Stellung des Präsidenten aus einem höhern Gesichtspunkte betrachten müsse, so daß man ihn nicht auf eine Weise beschränkt, die seine eigentliche Wirksamkeit weniger zu Tage kommen läßt, während es in dem eignen Innern des Präsidenten, darin, wie er sein Amt auffaßt, liegen muß, sich selbst so zu beschränken, wie er der Kammer und den Geschäften gegenüber zu verantworten sich getraut. Aus diesen Gründen kann das Ministerium nur wünschen, daß dem Vorschlage der Deputation nicht Statt gegeben werde, und zwar weniger im Interesse der Regierung, als der Kammer und der Präsidentenstellung selbst.

Abg. Sani: Ich finde es fast unerläßlich, daß dem Präsidium das Recht gegeben werde, in gewissen Fällen ein Resumé der Verhandlungen zu geben, so lange die Ständeversammlung aus Personen zusammengesetzt ist, die sich nicht in jedem Falle auf den Standpunkt der Debatte stellen können. Zur Richtigkeit der Entscheidung gehört es jedenfalls, daß der Präsident vorher klar und deutlich macht, auf was es bei der Abstimmung ankommt. Wollte man den Präsidenten dieses Recht nehmen, so würde das große Gewicht unserer ständischen Verhandlungen verloren gehen und es würden sich die Stimmen da oder dorthin neigen, ohne daß sie einen andern Grund hätten, als daß sie abstimmen müssen. Ich glaube gewiß, daß

die Ständeversammlung aus Leuten besteht, welche ihren Wirkungskreis und ihre Geschäfte übersehen können, aber gewiß giebt es auch manche Fälle, wo der Einzelne sich gestehen muß, er sei nicht im Stande, sich auf den Standpunkt der Debatte zu stellen, auf den es so eben ankommt.

Abg. Rewiger: Nach meiner Ansicht ist die wichtigere Frage nicht die, ob der Präsident am Schlusse der Debatte ein Resumé geben darf, da nach der zeitherigen Praxis schwerlich Jemand an diesem Rechte gezweifelt haben wird, in vielen Fällen bei uns ein Resumé kaum zu vermeiden sein wird, und auch die Minorität, wie mir scheint, nur darauf hinausgeht, dieses Recht nicht ausdrücklich in die Landtagsordnung aufzunehmen, sondern die wichtigere Frage dürfte die sein, in wie weit und in welcher Weise der Präsident in die Debatte sich mengen darf, und da muß ich gestehen, daß ich den Vorschlag der Deputation sehr angemessen finden muß, da man nicht ableugnen kann, daß der Präsident, wenn ihm das Recht, an der Debatte Theil zu nehmen, unbedingt eingeräumt wird, allerdings von diesem Rechte einen Mißbrauch machen kann, wenn er will, weil nicht zu bestimmen ist, wie oft und zu welcher Zeit er das Wort nehmen kann. Es wäre dann sehr zu befürchten, daß er sich wie die Regierungscommissarien jederzeit in die Discussion mischen könne und würde, und das wäre allerdings ein Mißbrauch zu nennen, der für die Debatte selbst sehr gefährlich werden kann. Ich werde daher in dieser Beziehung der Majorität der Deputation beistimmen.

Abg. Sani: Zur Widerlegung.

Präsident Braun: Ich bitte den Abgeordneten, sich der Bestimmung zu erinnern, daß das Wort zur Widerlegung keinen Vorzug mehr genießt.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich schließe mich ganz der Ansicht des nicht gegenwärtigen Berichterstatters an. Wenn schon nach meinem Dafürhalten die Deputation in ihrer Allgemeinheit Recht hat, daß sie dem Präsidenten eine gewisse Beschränkung bei der Debatte auferlegt, in so fern als sie von der Ansicht ausgeht, daß die Functionen des Präsidenten als Aufsichtsführenden der Kammer und als ausübenden und sprechenden Mitglieds derselben sich nicht wohl vereinigen lassen, so geht der Berichterstatter noch weiter und ich halte dafür, daß selbst das Resumé, wenn es der Präsident giebt, oft auf die Abstimmung der einzelnen Mitglieder einen bestimmten Einfluß ausüben kann. Einen andern Grund könnte ich wenigstens nicht finden, weshalb in andern Staaten so viel Gewicht auf die Entscheidung der Frage gelegt wird, ob dem Präsidenten das Resumé der Debatte zu verstatten sei oder nicht. Deshalb bin ich auch keineswegs der Ansicht des Abgeordneten Rewiger, welcher glaubt, daß in dem zweiten Satze des §. 23 b. von diesem Resumé, der Zusammenfassung des Inhalts einer Debatte, nicht die Rede sei. Allerdings handelt es sich hier um dieses von vielen Seiten dem Präsidenten bestrittene Recht. Von dem Abgeordneten Sani ist zwar dagegen bemerkt worden, es sei in manchen Gegenstand der Discussion ein Kammermitglied nicht eingeweiht, dies würde